



Regierungsrat

Luzern, 20. September 2022

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 782

Nummer: M 782
Eröffnet: 24.01.2022 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 20.09.2022 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1094

Motion Schaller Riccarda und Mit. über die Kapitalerhöhung der Luzerner Kantonalbank bei gleichzeitiger Aufhebung der Staatsgarantie

Die Motionärin fordert vom Regierungsrat den Verzicht auf die Staatsgarantie, um die finanziellen Risiken aufgrund der geplanten Erhöhung der Beteiligung des Kantons Luzern an der Luzerner Kantonalbank (LUKB) zu beschränken.

Einundzwanzig der vierundzwanzig Schweizer Kantonalbanken verfügen über eine Staatsgarantie¹. So auch die LUKB. Der Kanton Luzern haftet im Sinn der Bundesgesetzgebung über die Banken und Sparkassen für alle Verbindlichkeiten der LUKB, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen (§ 5 Gesetz über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft [Umwandlungsgesetz], [SRL 690](#)). Der Kanton Luzern gewährt der LUKB also eine sogenannte Ausfallgarantie. Die LUKB leistet dem Kanton für diese explizite Staatsgarantie eine Abgeltung (§ 6 Umwandlungsgesetz, [SRL 690](#)). In der Jahresrechnung 2021 wurden 9,3 Millionen Franken für die Abgeltung der Staatsgarantie ausgewiesen.

Die LUKB ist die führende Bank im Kanton Luzern und sie gehört zu den grössten Schweizer Kantonalbanken. Der hohe Marktanteil der LUKB im Kanton Luzern ist dafür verantwortlich, dass die LUKB für den Kanton Luzern systemrelevant ist. Die zu erwartenden volkswirtschaftlichen Folgeschäden eines Konkurses der LUKB wären für den Kanton Luzern viel höher als die monetäre Kompensation ungedeckter LUKB-Verpflichtungen durch den Kanton Luzern gemäss Umwandlungsgesetz ([SRL 690](#)). Es sind kaum Situationen denkbar, in denen ein Konkurs selbst einer teuren Fortführung vorzuziehen wäre. Es ist deshalb im Interesse des Kantons, die Fortführung der LUKB sicherzustellen. Diese Fortführung trägt die Bezeichnung «implizite Staatsgarantie», weil auch Kantone, welche die Staatsgarantie abgeschafft haben (keine explizite Staatsgarantie) ihrer Kantonalbank helfen (müssen), um die volkswirtschaftlichen Folgeschäden zu minimieren.

Die Aufhebung der Staatsgarantie würde nichts an der lokalen Systemrelevanz ändern. Ausser der finanziellen Einbusse durch die fehlenden Einnahmen aus der Staatsgarantieabgeltung, welche als Versicherungsprämie zu betrachten ist, ändert sich in der Haftungsfrage für den Kanton Luzern bei einer Abschaffung der expliziten Staatsgarantie de facto also wenig. Es gilt also mit oder ohne Staatsgarantie: Der Kanton Luzern gewährt der LUKB eine implizite Fortführungsgarantie.

¹ Die Kantone Bern, Genf und Waadt gewähren ihren Kantonalbanken keine Staatsgarantie.

Die LUKB hat in den vergangenen Jahren sehr erfolgreich gearbeitet. Die geplante Kapitalerhöhung und die damit verbundene weitere Stärkung der Eigenmittelbasis erhöhen die Risikotragfähigkeit LUKB weiter. Beide Massnahmen tragen dazu bei, dass die LUKB auch in Zukunft ein nachhaltiges Wachstum erzielen kann.

Gemäss [Eignerstrategie 2021](#) des Kantons Luzern als Mehrheitsaktionär der LUKB erwartet unser Rat, dass die LUKB unter anderem ihre Geschäfts- und Risikopolitik vorsichtig und verantwortungsvoll in einer Qualität gestaltet, welche die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern berücksichtigt. Weiter erwartet unser Rat, dass die LUKB geeignete Massnahmen zur nachhaltigen Optimierung des Risikomanagements erarbeitet und umsetzt.

Eine Abschaffung der expliziten Staatsgarantie ist für den Kanton Luzern finanziell unvorteilhaft. Deshalb bevorzugt unser Rat weiterhin die Verankerung einer expliziten Staatsgarantie.

Wir beantragen wir Ihnen daher, die Motion abzulehnen.